

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. 2005, 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 731, 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 29.09.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther beschlossen:

Artikel 1

(Änderung der Verwaltungskostensatzung incl. Kostenverzeichnisse)

(1) Neu ergänzt: § 7 (2) – Kostenbemessung

Es wird § 7 (2) mit folgenden Wortlaut ergänzt:

„Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €; dabei werden Centbeträge über 0,12 € nach oben, Centbeträge bis 0,12 € nach unten auf volle 0,25 € auf- bzw. abgerundet.“

(2) Neu gefasst: § 15 – Vollstreckung

Der § 15 enthält folgende neue Fassung:

„Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).“

(3) Neu gefasst: Kostenverzeichnis – Anlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther

Das Kostenverzeichnis enthält folgende neue Fassung:

A
Allgemeine Verwaltungskosten

- | | |
|---|---|
| <p>1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</p> | <p>5,00 € bis
5.000,00 €</p> |
|
 | |
| 2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| <p>a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite</p> <p style="padding-left: 40px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 40px;">DIN A 5</p> | <p>6,00 €</p> <p>4,00 €</p> |
| <p>b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten</p> | <p>nach
Zeitaufwand
(siehe Nr. 4)</p> |
| <p>c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens</p> | <p>4,00 €</p> |
| <p>d) Durchschriften je angefangene Seite</p> | <p>1,00 €</p> |
| <p>e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite</p> | <p>1,00 €</p> |
| <p>f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite</p> | <p>2,00 €</p> |
| <p>g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.</p> | |
| <p>h) Fotokopien DIN A 4 je Stück</p> | <p>2,00 €</p> |
| <p>i) Fotokopien DIN A 3 je Stück</p> | <p>3,00 €</p> |
| <p>j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite</p> | <p>2,00 €</p> |
| <p>k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Auskunft</p> | <p>1,50 €</p> |
| <p>zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite</p> | <p>2,50 €</p> |
| <p>l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)</p> | <p>25,00 €</p> |
|
 | |
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse | |
| <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> | <p>8,00 €</p> |
| <p>b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2</p> | <p>5,00 €</p> |
| <p>c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art</p> | <p>5,00 €</p> |

d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	8,00 €
4. Auslagen Post	
a) Auslagen für Briefe und andere an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
b) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post	10,00 €
5. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	20,00 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	17,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	13,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf diese Gebührensätze erhoben.	mind. 15,00€

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	15,00 €
b) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	10,00 € bis 25,00 €
c) Mahn- und Vollstreckungskosten	gem. geltender Fassung ThürVwZVKKostG

2. Steuern

a) Hundesteuermarke	10,00 €
b) Ersatz einer Hundesteuermarke	12,00 €

3. Liegenschaften

a) Auszüge Liegenschaftsprogramm	10,00 €
----------------------------------	---------

4. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	20,00 € bis 500,00 €
b) Genehmigung Baumfällung (je Antrag) / Baumschnitt	20,00 €
c) Erteilung einer Erlaubnis für Veranstaltungen (privat/öffentlich)	10,00 €
d) Genehmigung eines Lagerfeuers	20,00 €
e) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Wert bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Werte von 10,01 bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Wert ab 50,01 €	4,00 €

Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung für je angefangene 500,00 € Kaufpreis je Grundstückskaufvertrag	0,50 € mind. 35,00 € max. 500,00 €
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	15,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	15,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	15,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (Angaben / Informationen B-Pläne)	30,00 €
f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandenener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2.500,00 €
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	25,00 € 1.250,00 €
l'k) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
l) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 €
m) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 €
n) Neuerteilung von Hausnummern (je Hausnummer)	15,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther vom 15.08.2005 und der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther vom 15.03.2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, den 01.12.2022
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss-Nr.: 38/22 des Gemeinderates Werther vom 29.09.2022 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 18.10.2022 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-21/2022) die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 01.12.2022
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister

